

Satzung der Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G.

(Gültig ab: 01.12.2017)

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet
- 2 Zweck und Gegenstand
- 3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

II. Mitgliedschaft

- 4 Beginn
- 5 Beendigung
- 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Organe

- 7 Organe
- 8 Zusammensetzung
- 9 Befugnisse des Vorstands
- 10 Vertretung der Gesellschaft
- 11 Zusammensetzung
- 12 Wahl und Amtsdauer
- 13 Beschlüsse
- 14 Aufwandsentschädigung
- 15 Befugnisse des Aufsichtsrats
- 16 Zusammensetzung
- 17 Einberufung
- 18 Amt des Mitgliedervertreters
- 19 Befugnisse der Mitgliederversammlung
- 20 Vorsitz und Teilnahme
- 21 Beschlüsse
- 22 Wahlen

IV. Rücklagen und Rückstellungen

- 23 Verlustrücklage
- 24 Schwankungsrückstellung

V. Deckung der Ausgaben und Verwendung der Überschüsse

- 25 Deckung der Ausgaben
- 26 Verwendung der Überschüsse
- 27 Vermögensanlage

VII. Änderung von Geschäftsplan, Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Beiträgen

- 28 Änderung von Geschäftsplan, Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Beiträgen

VIII. Auflösung

- 29 Auflösung

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Name, Sitz und Geschäftsgebiet

Die im Jahre 1873 als bäuerliche Einrichtung gegründete Gesellschaft führt den Namen Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Uelzen. Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf das In- und Ausland.

2 Zweck und Gegenstand

2.1 Zweck der Gesellschaft ist es, ihren Mitgliedern Versicherungsschutz zu gewähren.
2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Mitgliedern Versicherungsschutz in der

1. Tierlebensversicherung
2. Transport-Ausstellungsversicherung
3. Weidetier- einschließlich Diebstahlversicherung
4. Trächtigkeitsversicherung
5. Kastrations- und Operationskostenversicherung
6. Zuchtuntauglichkeits- und Rücknahmegarantieversicherung
7. Tierseuchen-Betriebsunterbrechungsversicherung
8. Tierkrankenversicherung
9. Schlachttierversicherung
10. Allgemeine Haftpflicht-Versicherung
11. Unfallversicherung
12. Verbundene Hausrat-Versicherung
13. Glasversicherung
14. Rechtsschutzversicherung
15. Feuer-Landwirtschaft/Industrie/Sonstige
16. Leitungswasser
17. Sturm
18. Einbruchdiebstahl/Beraubung
19. Betriebsunterbrechungsversicherung für Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl
20. Verbundene Wohngebäude
21. Glasbruch
22. Bauleistung

nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen zu gewähren.

2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückversicherung zu betreiben.

2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, für das betriebene Versicherungsgeschäft bei anderen Versicherungsunternehmen Rückversicherung zu nehmen.

2.5 Die Gesellschaft kann den Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungszweige ausdehnen. In den nicht selbst betriebenen Versicherungszweigen sowie für Spezialrisiken, die gemäß Annahmerichtlinien nicht gezeichnet werden können, kann sie Versicherungen für andere Versicherungsunternehmen vermitteln.

2.6 Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte im aufsichtsrechtlich zulässigen Umfang zu betreiben, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder werden.

3 Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger bzw. in dem jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsmedium.

II. Mitgliedschaft

4 Beginn

Mitglied wird jeder, der mit der Gesellschaft einen Versicherungsvertrag abschließt oder in einen bereits bestehenden Vertrag eintritt.

5 Beendigung

5.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen des Versicherungsvertrages.

5.2 Wird der Versicherungsvertrag mittels eines Bestandsübertragungsvertrages auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen, das nicht in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit geführt wird, so bleibt die Mitgliedschaft des Versicherungsnehmers des übertragenen Vertrages so lange erhalten, wie der Versicherungsvertrag in dem Unternehmen, auf das der Versicherungsvertrag übertragen wurde, weitergeführt wird.

Wird der Versicherungsvertrag auf einen anderen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit übertragen, so erlischt die Mitgliedschaft nur dann, wenn sie in dem aufnehmenden Unternehmen durch eine gleichwertige Mitgliedschaft ersetzt wird. Das Recht des Versicherten zur Kündigung der Mitgliedschaft bleibt unbenommen. Mitgliedschaften, die auf Basis weiterer Versicherungsverträge zwischen der Gesellschaft und einem Versicherten nach § 4 der Satzung bestehen, bleiben von den Regelungen dieses Abs. 2 unberührt.

5.3 Geht der versicherte Tierbestand auf einen anderen über, so tritt der Erwerber resp. Nachfolger in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein, soweit nicht eine wirksame Kündigung des Vertragsverhältnisses gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt ist.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Gesellschaft erhebt im Voraus zu zahlende Beiträge und bei Bedarf Nachschüsse.

6.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, sie bleiben jedoch verpflichtet, den auf sie gemäß § 25 entfallenden Nachschuss für das Geschäftsjahr zu zahlen, in dem sie der Gesellschaft noch angehört haben, auch wenn dieser Nachschuss erst nach ihrem Ausscheiden ausgeschrieben wird.

III. Organe

7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) der Vorstand,
- B) der Aufsichtsrat,
- C) die Mitgliederversammlung.

A) Vorstand

8 Zusammensetzung

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die vom Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt werden.

8.2 Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und ernennt ein Mitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes und kann ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter ernennen.

8.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes; dies gilt nicht bei einem aus zwei Personen bestehenden Vorstand.

8.4 Der Vorstand ist berechtigt, mit schriftlicher Genehmigung des Aufsichtsrates Prokuristen zu ernennen.

9 Befugnisse des Vorstands

9.1 Der Vorstand leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.

9.2 In den folgenden Fällen hat der Vorstand die Genehmigung des Aufsichtsrates einzuholen:

- a) zum Erwerb, zu dinglicher Belastung und zur Veräußerung von Grundeigentum der Gesellschaft,
- b) zur Löschung von Hypotheken und Grundschulden der Gesellschaft,
- c) zur Aufnahme von Darlehen,

- d) zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
- e) zur Festsetzung der zu zahlenden Nachschüsse.

10 Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

B) Aufsichtsrat

11 Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat besteht aus 6 von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten eine von der Mitgliederversammlung gemäß § 14 festzusetzende Aufwandsentschädigung.

12 Wahl und Amtsdauer

12.1 Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum, der bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung dauert, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet.

12.2 Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so gilt sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes.

12.3 Alle zwei Jahre nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates aus. Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf der Wahlzeit von der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

12.4 Mitglieder scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

12.5 Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden während ihrer Amtsdauer der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Die Einberufung zu den Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder elektronisch (z. B. Fax, E-Mail) erfolgen.

12.6 Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das der Amtsdauer nach älteste Mitglied den Vorsitz. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das höhere Lebensalter.

13 Beschlüsse

13.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, sobald die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die über die Sitzungen zu erstellenden Protokolle müssen die Beschlüsse des Aufsichtsrates enthalten und sind von allen anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu unterschreiben. Schriftliche oder elektronische (z. B. Fax, E-Mail) Abstimmungen sind zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

13.2 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.

14 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ihre Auslagen (Reise- und Tagegeld) erstattet und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis, die von der Mitgliederversammlung fest-

zusetzen ist, bis insgesamt maximal 0,3 % vom Beitrag im selbst abgeschlossenen Geschäft.

15 Befugnisse des Aufsichtsrats

15.1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen und die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorsitzenden,
- b) Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichtes,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Bestimmung der Wirtschaftsprüfer jährlich vor Ablauf des Geschäftsjahres,
- e) Zustimmung zu dringenden Änderungen der Satzung, welche die Aufsichtsbehörde verlangt, die jedoch der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen sind.

15.2 Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes Beiräte einrichten.

15.3 Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere Personen ausüben lassen.

C) Mitgliederversammlung

16 Zusammensetzung

16.1 Die Mitgliederversammlung ist die oberste Vertretung der Gesellschaft im Sinne des § 191 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Die Mitgliederversammlung besteht aus 18 Mitgliedern.

16.2 Mitgliedervertreter kann nur ein volljähriges, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliches Mitglied der Gesellschaft sein, das zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 65 Jahre ist.

16.3 Die Mitgliedervertreter werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitgliedervertreter innerhalb einer Wahlperiode aus, so erfolgt eine entsprechende Zuwahl durch die Mitgliederversammlung. Für jede Wahl unterbreitet der Aufsichtsrat in Abstimmung mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag. Die Mitglieder können bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres Vorschläge für die im nächsten Jahr anstehende Wahl zur Mitgliedervertretung schriftlich einbringen. Die Vorschläge müssen von mindestens 200 Mitgliedern unterzeichnet sein.

17 Einberufung

17.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tagt im Landkreis des Sitzes der Gesellschaft. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens im August statt.

17.2 Die Ladungsfrist beträgt 30 Tage. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.

17.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

18 Amt des Mitgliedervertreters

Das Amt eines Mitgliedervertreters ist ein Ehrenamt und erlischt vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit

- durch Wegfall der Mitgliedschaft,
- durch Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen,
- durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- durch Abwahl seitens der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitgliedervertreter.

19 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedürfen:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitgliedervertreter,
- b) die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit sie nicht nach dem Betriebsverfassungsgesetz zu wählen sind,
- c) Verteilung des Überschusses,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses, wenn Vorstand und Aufsichtsrat sich für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht billigt,
- e) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates,

- f) Satzungsänderungen,
- g) die Auflösung der Gesellschaft.

20 Vorsitz und Teilnahme

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder, falls auch dieser verhindert ist, das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Übernimmt kein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz, so wählt die Mitgliederversammlung unter Leitung eines Vorstandsmitgliedes den Vorsitzenden. Vorstand und Aufsichtsrat sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

21 Beschlüsse

21.1 Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

21.2 Zu Beschlüssen, welche die Ausdehnung oder Einschränkung der Gesellschaftstätigkeit, die Änderung der Satzung sowie den Widerruf der Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrates und die Auflösung der Gesellschaft betreffen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

22 Wahlen

Soweit Wahlen stattfinden, werden diese durch Stimmzettel vollzogen, sofern nicht sämtliche Teilnehmer an der Mitgliederversammlung sich über ein anderes Abstimmungsverfahren einigen. Erhält bei einer Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei der engeren Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

IV. Rücklagen und Rückstellungen

23 Verlustrücklage

23.1 Zur Deckung von Verlusten wird eine Verlustrücklage in Höhe von mindestens 20 % der Beiträge für eigene Rechnung gebildet. Bemessungsmaßstab für die Mindesthöhe der Verlustrücklage sind die Beiträge gemäß Absatz 1 aus dem Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre.

23.2 Vor Erreichung der Mindesthöhe beträgt die jährliche Zuführung mindestens 50 % des noch nicht um Aufwendung für Beitragsrückerstattung gekürzten Jahresüberschusses.

23.3 Neben der gesetzlichen Rücklage kann eine freie Rücklage gebildet werden. Zuführungen zur freien Rücklage können vorgenommen werden, wenn die Verlustrücklage ihre Mindesthöhe erreicht oder wiedererreicht hat.

24 Schwankungsrückstellung

Zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs wird eine Schwankungsrückstellung gebildet. Zuführungen und Entnahmen regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Anordnungen der Aufsichtsbehörde.

V. Deckung der Ausgaben und Verwendung der Überschüsse

25 Deckung der Ausgaben

25.1 Die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestehen in:

- a) den Beiträgen,
- b) dem Ertrag von Kapitalanlagen und sonstigen Einnahmen,
- c) den Rücklagen und Rückstellungen gemäß §§ 23 und 24, wobei die gesetzliche Verlustrücklage in einem Jahr nur bis zu einem Drittel ihres Bestandes in Anspruch genommen werden darf,
- d) den etwaigen Nachschusszahlungen.

25.2 Reichen zur Deckung der Aufwendungen die Mittel von a) bis c) nicht aus und lässt sich der entstandene Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Rücklagen, die für die Darstellung einer ausreichenden Solvabilität im Geschäfts- und Folgejahr nicht benötigt werden, nicht ausgleichen, oder wird die aufsichtsrechtliche Solvabilitätskapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt, haben

die Mitglieder einen Nachschuss nach Verhältnis der für das letzte Geschäftsjahr zu zahlenden Beiträge zu leisten. Zum Nachschuss haben auch die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen. Die Beitragspflicht dieser Mitglieder sowie der im Laufe des Geschäftsjahres eingetretenen Mitglieder bemisst sich nach dem Verhältnis der Zeitdauer der Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahres, wobei angefangene Monate als voll gerechnet werden.

Ist im Laufe des Geschäftsjahres eine Erhöhung oder Herabsetzung des Vorbeitrages eingetreten, so ist der höhere Beitrag der Nachschussberechnung zugrunde zu legen. Die Nachschüsse werden nach Zustimmung des Aufsichtsrates zur Festsetzung von dem Vorstand ausgeschrieben und eingezogen.

26 Verwendung der Überschüsse

26.1 Der nach Vornahme der Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung der Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Diese Rückstellung ist ausschließlich für Beitragsrückerstattungen zu verwenden.

26.2 Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nur, sofern die Allgemeinen Versicherungsbedingungen eine Beitragsrückerstattung ausdrücklich vorsehen. Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis im letzten Geschäftsjahr nicht schadenfrei verlaufen ist, sowie im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von der Beitragsrückerstattung ausgeschlossen.

26.3 Mitglieder, deren Vertragsverhältnis mehrere Jahre schadenfrei verlaufen ist, können eine höhere Beitragsrückerstattung erhalten.

VI. Vermögensanlage

27 Vermögensanlage

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

VII. Änderung von Geschäftsplan, Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Beiträgen

28 Änderung von Geschäftsplan, Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Beiträgen

28.1 Die Satzung kann grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliedervertreterversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Eine Ausnahme regelt § 15 dieser Satzung.

28.2 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

28.3 Die nachstehenden Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden:

a) Entschädigungen

Die Höhe der Entschädigungen kann mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres geändert werden. Bei Herabsetzung der Entschädigung darf diese den zum Zeitpunkt der Neuverträge geltenden Entschädigungssatz nicht unterschreiten. Setzt der Versicherer die Entschädigung herab, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers, frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Herabsetzung, das Versicherungsverhältnis kündigen.

b) Versicherungsbeitrag

Der Beitrag kann mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres geändert werden. Bei Erhöhung des Beitrages darf dieser den zum Zeitpunkt der Erhöhung für Neuverträge geltenden Beitragssatz nicht übersteigen. Erhöht der Versicherer das Entgelt, ohne dass sich der Umfang der Versicherung ändert, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung des Versicherers, frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, das Versicherungsverhältnis kündigen.

VIII. Auflösung

29 Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.